Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

30.5.1874 (No. 124)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

No. 124. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 48 kr. vierteljährlich. | Samstag, 30. Mai | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

☞ Für den Monat Juni nehmen alle Postanstalten und Postboten Bestellungen auf unser Blatt entgegen.

Rede des Abgeordneten Lender

in der Debatte über das Altkatholikengesetz.

(Schluß.)

Ebenso hat es mich einigermaßen überrascht, nachdem der Herr Staatsminister früher über die Infallibilität weit gesundere Ansichten kund gegeben hat, als sie zuletzt von dem Abg. Seefels geäußert worden sind, daß er gleichwohl heute von einer persönlichen Infallibilität geredet. Eine persönliche Infallibilität kennt das Kap. 4 nicht. Dieses spricht gar nichts Anderes aus, als daß der Papst, wenn er in seiner Eigenschaft als Hirte und Lehrer aller Gläubigen, als welchen ihn das Florentiner Concil ausdrücklich anerkannt hat, gemäß seiner höchsten apostolischen Gewalt definirt, daß Etwas als de fide oder moribus in der Offenbarung begründet von der ganzen Kirche zu halten sei, in diesem Falle des göttlichen Beistandes sich erfreue, den der Heiland Petrus versprochen hat: Es heißt ausdrücklich: „docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus; Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum pastoris et doctoris munere fungens, pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide et moribus ab universa ecclesia tenendam definit per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor ecclesiam suam in definienda doctrina de fide et moribus instructam esse voluit", d. h. „wir lehren und erklären es für eine von Gott geoffenbarte Glaubenslehre, daß der römische Bischof, wenn er von seinem Lehrstuhle aus spricht, d. h. wenn er in seinem Amte als Hirte und Lehrer aller Christen gemäß seiner höchsten apostolischen Gewalt Etwas als von der ganzen Kirche als Glaubens- oder Sittenlehre festzuhalten erklärt, durch göttlichen, ihm im heil. Petrus verheißenen Beistand, sich jener Unfehlbarkeit erfreut, mit welcher der Heiland seine Kirche bei der Definirung einer Glaubens- oder Sittenlehre ausgerüstet wissen wollte."

Von einer persönlichen Eigenschaft des Papstes, infallibel zu sein, ist gar keine Rede, daran denkt Niemand und daran läßt sich auch an der Hand des Wortlautes dieses Dekretes nicht denken. Daß aber diese Lehre, wie auch der Abg. Kiefer zugegeben hat, als Lehrmeinung weit hinabreicht in die Jahrhunderte, ist bereits zugestanden. Von Seiten unserer Gegner wurde auch heute wiederholt Döllinger citirt. Meine Herren, Döllinger steht in der Schrift „Christenthum und Kirche", die er im Jahre 1860 geschrieben hat, vollständig auf dem Standpunkte des Kap. 1 und mit einem Fuße wenigstens auch in Kap. 3 und 4, und ich habe die feste Ueberzeugung und das Vertrauen, daß Döllinger noch vor seinem Ableben auch mit dem andern Fuße in Kap. 3 und 4 eintreten wird. Döllinger z. B., im Gegensatz zu Langen, will die Worte des Heilandes: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke, du aber bestärke deine Brüder" nicht auf Petrus, sondern auch auf seine Nachfolger ausgedehnt wissen. Er schreibt nämlich in genannter Schrift wörtlich: „Als Jesus dem Petrus vorhergesagt, daß er ihn noch in derselben Nacht dreimal verläugnen werde, da hat er ihm zugleich die Versicherung gegeben, daß in Kraft eines besonderen für ihn an den Vater gerichteten Gebetes sein Glaube nicht abnehmen, nicht vergehen werde, und daß er, von seinem Falle wieder erhoben, seine Brüder, die Apostel, im Glauben stärken solle. Der Stuhl Petri sollte eine Stätte der Wahrheit, eine Allen zur Stärkung gereichende Burg des festen Glaubens bleiben. Denn die Worte wie die Gebete des Herrn waren nicht blos auf die einzelne Person, nicht auf den nächsten Moment gerichtet."

Schulte aber, wie bereits erwähnt, schreibt in seinem Kirchenrechte: „Dem Papste steht zu die Entscheidung von Zweifeln in Sachen der Lehre."

Was auf der andern Seite sowohl gegen die Infallibilität als gegen die „Usurpation der päpstlichen Macht" gesagt worden ist, das steht meines Erinnerns Alles in einem seiner Zeit in Leipzig erschienenen Schriftchen, „Janus" betitelt, und enthält gar nichts Neues. Dieser „Janus" hat aber einen Gegen-Janus gefunden und auf eine Replik ist ein größeres Werk erschienen, von dem mir der Abg. Kiefer versprochen hat, daß es für die Bibliothek angeschafft würde. . . .

Kiefer: Es ist angeschafft!

Lender: Ich habe es aber nicht gefunden. Ein größeres Werk mit der Ueberschrift „Staat und Kirche" oder „Antijanus Vindicatus" von Dr. Hergenröther ist hierüber erschienen. Da sind alle diese Einwürfe sattsam widerlegt. Die Richtigkeit unserer Auffassung über die altkatholische Bewegung wird die Zukunft lehren. Ich habe auch Umschau gehalten über solche, aber diese Umschau hat mich dahin gebracht, zu finden, daß sie sich in Deutschland auf ganz wenige Theile beschränkt. Wir in Baden stehen allerdings im Augenblick im Vordergrunde; allein die Unterschriften, die Sie da erwähnt haben als eingekommen bei der Kammer, zu Gunsten der Altkatholiken, die dürfen Sie nicht alle als zu Ihnen gehörig zählen, es haben Protestanten unterzeichnet, die es gethan haben in dem guten Glauben, daß damit nichts Anderes verlangt werden solle, als daß den Altkatholiken auch ihr Recht als Religionsgesellschaft werde, es haben selbst Katholiken unterzeichnet, die weit entfernt sind, altkatholisch zu werden, welche den Glauben hatten, es handle sich darum, einen Akt der Gerechtigkeit hier zu üben. Dabei ist die Zahl dieser Unterschriften im Verhältniß zur Seelenzahl der Katholiken des Landes immer noch eine sehr kleine. In Württemberg ist keine Spur von Altkatholicismus, in Hessen nur ganz spärliche Symptome, in Nassau ebenso, in Bayern, wo die Bewegung zuerst den Ausgangspunkt genommen hat, ist sie schon vollständig im Rückgang, und namentlich in München selbst, wo doch die Hauptträger der Bewegung sitzen, und wo eine Bevölkerung von bald 200,000 Menschen ist, hat die kleine Gasteig-Kirche seither hingereicht, die religiösen Bedürfnisse der Altkatholiken zu befriedigen. In Preußen sind es blos die Diöcesen Köln, Münster, Breslau und Ermeland, die in einzelnen Städten und Orten diese Bewegung zeigen. In Oesterreich, wobei ich nebenbei bemerken muß, daß hier meines Wissens der K. K. oberste Gerichtshof über die Frage, ob die Altkatholiken noch Katholiken sind, eine Entscheidung getroffen hat, die im Widerspruch steht mit der Entscheidung unserer Gerichtshöfe, ist die Bewegung desgleichen sehr wenig bemerkbar. Außerhalb Deutschlands und Oesterreichs, in Holland, Frankreich, England, Belgien, Spanien und Italien sind aber noch Millionen von Katholiken, und will diese altkatholische Bewegung in diesen Ländern nicht in Fluß kommen, und über dem Ocean, in Amerika, wo der Bewegung der freieste Lauf gelassen wäre, zeigt sich keine Spur derselben. Meine Herren! Denken Sie darüber nach, liegt nicht darin, daß der Altkatholicismus aus sich selbst heraus, ohne Staatshilfe nicht lebensfähig werden kann, ein Argument gegen denselben? Ich will die gerühmte Staatstreue der Altkatholiken nicht im Mindesten anzweifeln, aber vielfach liegt doch gewiß diesem Drang, sich an das Herz des Staates anzuschmiegen, die Furcht zu Grunde, ohne fremde Hilfe nicht auf eigenen Beinen gehen und stehen zu können. Ich könnte dem Gesetz in seinem Vollzug, wenn ich in die fernere Zukunft schaue, ganz ruhig entgegensehen. Diejenigen Herren unter den Altkatholiken, die es aufrichtig meinen, die auf positivem Boden stehen, die werden wir wieder als Brüder begrüßen, wenn einmal die Bewegung eine Wendung und einen Lauf nimmt, wo der positive Glaube nicht mehr mitgehen kann. Dann wird eine Scheidung eintreten, die gläubigeren Elemente werden sich der katholischen Kirche wieder anschließen und sich mit ihr aussöhnen, während die anderen Elemente, die von Anfang an nicht um des Altkatholicismus willen, sondern aus politischen und anderen Gründen sich der Bewegung angeschlossen haben, sich entweder dem Protestantismus zuwenden, oder irgend einem freireligiösen Verein sich anschließen, oder vielleicht darauf verzichten werden, überhaupt irgend einer Confession angehören zu wollen. Auch in unserm Lande wird die Bewegung zwar in den nächsten Wochen und Monaten viel Verwirrung in manche Gemeinde bringen, das sehe ich voraus, aber die Hoffnungen, welche die Herren haben auf den §. 1 und seine Wirkung, und namentlich auf die Zusicherung der Beneficien und Pfründen gründen, dürften meines Erachtens nicht in Erfüllung gehen. Es wurde heute eines Priesters erwähnt, welcher der zweite sei, der von der katholischen Kirche sich losgesagt habe. Ich habe mit tiefem Schmerze den Namen dieses Priesters gehört, er hat mit mir die Ordination empfangen, er hat mit mir vor 21 Jahren vor der Priesterweihe das Glaubensbekenntniß abgelegt, er hat damals wie ich geschworen, nicht blos die Glaubensartikel des apostolischen Symbolums anzunehmen, nicht blos zu glauben an die sieben heiligen Sacramente, nicht blos die heilige Schrift nur in dem Sinne auszulegen, den die Kirche ihr zuerkennt, er hat auch geschworen, die heilige römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen anzuerkennen, und er hat dem römischen Papste als dem Statthalter Christi Gehorsam gelobt. Ich bin weit entfernt, über ihn ein Urtheil mir anzumaßen, das sei ferne von mir; wie er es aber über sich vermocht hat, ungeachtet dieses Eides den gedachten Schritt zu thun, das ist mir zur Zeit nicht begreiflich. Ich kann überhaupt nicht glauben, daß auch nur ein einziger Priester einzig und allein wegen caput 3 und 4 der vaticanischen Decrete diesen Schritt thut; wenn dieser Schritt gethan wird, dann müssen im Innern des Seelenlebens Processe vorausgegangen sein, die nicht mehr auf der Grundlage, die dereinst gewesen ist, ruhen können. Schon von diesem Gesichtspunkte allein bezweifle ich, ob die bereits genannten Herren viele Nachfolger haben werden. Jeder, an den diese Versuchung herantritt, wird sein Gewissen berathen, und dieses wird es ihm mindestens schwer machen, diesen Schritt zu thun, und wenn die Ueberzeugung im Lauf der Jahre dahin gekommen ist, diesen Schritt ohne Beeinträchtigung des Gewissens thun zu können, dann wird dieser Mann vor einem andern Hindernisse stehen. Ich wenigstens, wenn ich in diese Lage käme, eine Ueberzeugung zu haben, die nicht mehr harmonirt mit dem, was ich einstens beschworen habe, wenn ich den Glauben nicht mehr als den erkennen würde, den ich damals bekannt habe, würde mich dann wenigstens gehindert fühlen, noch das katholische Kirchenvermögen und den katholischen Pfründegenuß in Anspruch zu nehmen.

Die Kirche hat mich ordinirt, die Kirche hat mir die Stellung gegeben und wenn ich der Kirche den Rücken kehrte, dann würde ich es durch meinen Character durchaus geboten erachten, auch der Kirche Alles zurückzugeben, in was sie mich eingesetzt hat, dann würde ich auf die Pfründe verzichten, überhaupt darauf verzichten, wiederum in den Dienst einer andern Religionsgesellschaft einzutreten; denn wer garantirte mir denn dafür, daß ich nicht nach Verlauf einiger Jahre meine Ueberzeugung wieder änderte? Ich würde auf meine Stellung als Diener der Kirche und der Religion verzichten und wenn es mich noch so viel Entbehrungen kosten würde, so würde ich lieber mein Brod auf andere Weise suchen. Ich bedauere diese meine Mitbrüder, die auf diesem Wege gehen, und ich muß ihnen wenigstens nach meiner Ueberzeugung den Fernblick absprechen. Ich habe die feste Ueberzeugung, Diejenigen, welche, im Moment vielleicht, mit ihrem Gewissen und mit ihrer Ehre es vereinbarlich betrachten, von der Kirche sich zu trennen, sie werden durch den Lauf der Dinge dahin kommen, daß sie sagen müssen: bis hierher und nicht weiter, sie wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den in ihren neuen Pfarrkindern Elemente finden, bezüglich welcher ich fest glaube, daß sie sich täuschen. Wir wollen uns in einigen Jahren daran erinnern. Aber auch die katholische Bevölkerung Badens wird in ihrer großen Mehrheit dem Glauben treu bleiben, der nicht blos in Baden, oder nicht blos in Deutschland, der in der ganzen Welt als der katholische erkannt wird, und wenn es dann gilt, sich unterzuordnen, so ordne ich mich lieber der ganzen Kirche, als Einzelnen, unter, wenn es auch noch so gelehrte Männer wären. Der Staat dagegen wird zur Erkenntniß kommen, daß die katholische Kirche und ihre Verfassung auch so, wie sie durch caput 3 und 4 der genannten Decrete gestaltet ist, nicht unvereinbar ist mit ihm und mit seinen Rechten. Was den Altkatholicismus seither genährt und gehoben hat, das ist der Conflict zwischen Staat und Kirche, und sobald dieser Conflict gehoben sein wird, und er wird gehoben werden, so wird der Altkatholicismus nur noch wenige Tage zählen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß Seitens der katholischen Kirchenfürsten nicht diejenige Gesetzestreue kundgegeben werde, wie Seitens der Altkatholiken. Nun, Sie werden zugeben, daß es Grenzen gibt zwischen Staat und Kirche und daß auch der Staat diese Grenzen überschreiten kann und daß der Staat diese Grenzen überschreitet, sobald er in das innere Lebensgebiet der Kirche eingreift. Herr Geheimer Rath von Mohl in seinem Werk: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I Seite 198 schreibt diesfalls: „Anders verhält es sich, wenn der Staat Anordnungen über Gegenstände treffen will, welche grundsätzlich zum Gebiete des kirchlichen Lebens und zur innern Ordnung desselben gehören. Hier kann nicht im Wege der einseitigen Gesetzgebung verfahren, sondern muß die freie Zustimmung der betreffenden Kirche erlangt werden. Ob die Sache an sich von größerem oder geringerem Interesse für den Staat, bezw. für die Kirche ist, macht im Rechte keinen Unterschied. Die Kirche braucht auch in untergeordneten innern Angelegenheiten keinen Eingriff zu dulden und der Staat ist durch einen noch so großen Nutzen nicht zur Ueberschreitung der Grenzen des Rechts befugt. Zur Zeit haben die Kirchenfürsten aber diese Ueberzeugung, daß der Staat vielfach seine Grenzen überschritten habe. Aus dieser Ueberzeugung ist der Conflict der Bischöfe mit den Regierungen entstanden. In Baden bildet das Objekt dieses Conflicts das sogenannte Staatsexamen der Geistlichen. Mit Bezug auf das Letztere äußert der genannte Herr Verfasser noch in einer Note: „Bei genauer Prüfung des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 über das Verhältniß von Staat und Kirche läßt sich nicht verkennen, daß in einigen, allerdings untergeordneten Punkten gegen die hier aufgestellte Anschauung verstoßen ist, indem z. B. die Bestimmungen über wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen oder über Controle der Verwaltung von Kirchengütern als nicht zu dem Gebiete des staatlichen Lebens gehörig betrachtet werden können."

Der Verfasser gesteht, daß er seiner Zeit selbst mitgewirkt habe an diesem „Verstoße", bekennt aber nach „reiflicherer Ueberlegung" seinen Irrthum. Hier haben Sie ein Urtheil eines Ihnen gewiß achtungswerthen Mannes, der mindestens die Berechtigung einer divergirenden Anschauung ausspricht und es ebenso zweifelhaft läßt, ob der Staat nicht über seine Grenzen hinausgegangen sei. M. H., der Gesetzentwurf wird zum Gesetz werden, damit aber wird an die Katholiken und Priester des Landes die Aufforderung ergehen, nur um so enger sich anzuschließen an die Kirche und dem katholischen Volke werden die Augen aufgehen, wenn es einmal auf Grund dieses Gesetzes und durch dasselbe aus dem Besitz und Genuß seiner Gotteshäuser verwiesen und hinausgedrängt wird. Die katholische Kirche mag für die nächste Zeit in ihren Rechten beeinträchtigt, das kirchliche Leben gestört werden, aber im Großen und Ganzen wird das Glaubensbewußtsein der Katholiken und die Treue ihrer Priester erstarken, je mehr sie das Ziel schauen, worauf Diejenigen hinsteuern, die sich heute noch Altkatholiken nennen.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 27. Mai. (I. Kammer.) [Nach der Karlsr. Ztg.]

Von dem Präsidium wird zur Kenntniß des Hauses gebracht, daß nach einer Mittheilung der Zweiten Kammer

a. der von mehreren ihrer Mitglieder eingebrachte Gesetzvorschlag, „die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr." berathen und mit Modifikationen genehmigt worden sei;

b. der Gesetzentwurf, „die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1868, die Rechtsverhältnisse der an andern als an Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschul-Hauptlehrer betr.", in zweiter Berathung angenommen worden sei;

c. auf den Antrag ihrer Petitionscommission beschlossen worden sei, die Bitte der Gemeinderäthe zu Obergimpern und Daudenzell um Befreiung von der ferneren Verwaltung der Pfarrzehnt-Kapitalien auf dem Wege einer Motion zu erledigen.

Diese Motion wurde mit Bezug auf den in demselben Betreff schon am vorigen Landtag erstatteten Commissionsbericht in der Sitzung vom 16. Mai mündlich berathen, und wurde beschlossen, Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine die Aenderung der §§ 5 und 8 des Zehntablösungs-Gesetzes bezweckenden Gesetzvorlage zu bitten.

Sodann wird vom Präsidium mitgetheilt, daß folgender Antrag von Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm gestellt worden sei:

Die Erste Kammer wolle beschließen:

„In die Geschäftsordnung ist als § 44 a einzuschalten:

> Anträge und Interpellationen werden (nachdem den Bestimmungen des § 41 der Gesch.-O. Genüge geschehen) gedruckt und mit der Tagesordnung an die Mitglieder der Kammer vertheilt. Den Anträgen ist eine kurze Begründung anzuschließen."

Zugleich werden die von dem Antragsteller beigefügten Motive verlesen und beschlossen, über den Antrag in nächster Sitzung zu berathen.

Nach Mittheilung einiger bei dem Präsidium eingekommenen minder wichtigen Gesuche werden vom Sekretariate als neu eingekommen angezeigt:

1) Die Bitte der Neckar-Schifferschaft um Anlegung eines Winterhafens bei Neckargemünd.

2) Die Bitte der Städte Baden, Karlsruhe, Constanz, Freiburg, Heidelberg, Mannheim und Pforzheim, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betr.

3) Die Bitte von Gemeinderäthen des Amtsbezirks Weinheim um Einführung gemischter Volksschulen.

4) Die Bitte der Gemeinde Haßmersheim um Aufhebung, bezhw. Außerkraftsetzung des § 29 des Bauedikts.

5) Die Bitte des Gemeinderaths zu Gengenbach um Wiedererrichtung eines Amtsgerichts daselbst.

6) Die Petition des Gemeinderaths Mannheim in Betreff der Einführung der Einkommensteuer.

7) Die Petition des Eisenbahn-Comité's in Buchen bezüglich der Fortsetzung der Mainthal-Bahn über Miltenberg, Amorbach und Buchen.

8) Einige Petitionen bezüglich der Fortsetzung der Bodensee-Gürtelbahn, der Mainthal-Bahn und der Bahnlinie Donaueschingen-Furtwangen.

Die genannten Petitionen werden — soweit nicht an besondere Commissionen gehörig — an die Petitionscommission verwiesen.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident Hildebrandt theilt mit, daß der Commissionsbericht über den Gesetzentwurf „die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr." festgestellt und druckfertig sei.

Frhr. v. Röder richtet hierauf an das Haus folgende Ansprache: Erlauben Sie mir, der schönen Sitte des hohen Hauses gemäß, eines heimgegangenen früheren Mitgliedes desselben zu gedenken.

Generallieutenant v. Faber, der durch die hohe Gnade Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zum Mitglied dieses Hauses für den Landtag 1859/60 berufen war, ist vor wenigen Wochen von seinen schweren Leiden durch den Tod erlöst worden. Er nahm thätigen Antheil an den Verhandlungen des hohen Hauses, namentlich bei den Angelegenheiten, die das damals badische Armeecorps betrafen. In einer langen Reihe von Jahren, von 1825 an bis 1868, stand derselbe als Officier in activen Diensten und durchlief alle Chargen bis zur höchsten eines Generallieutenants, und seine treuen Dienste für Fürst und Vaterland, in Friedens- und Kriegsjahren, waren von den erspießlichsten Erfolgen für den Dienst. Wer denselben persönlich kannte, schätzte ihn, seines heiteren, freundlichen und biederen Charakters wegen, und ich darf es aussprechen, er hatte viele Freunde und keinen Feind. Ich bitte Sie, zum Zeichen, daß Sie dem Verstorbenen ein wohlwollendes und freundliches Andenken bewahren, sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen.

Das Haus schreitet hierauf zum ersten Gegenstande der Tagesordnung: „Interpellation des Frhrn. v. Röder in Betreff der Pensionen der großh. badischen Officiere, der Militär-Wittwengehalte und der Militär-Wittwenkasse und des Gratialfonds für Officiers- und Unterofficiersrelikten.

Nachdem Frhr. v. Röder erklärt hatte, daß er den ersten Theil seiner Anfrage an die großh. Staatsregierung, „die Pensionserhöhung der vormals badischen Officiere betr.", mit Bezug auf den vorgelegten Gesetzentwurf „die Pensionsverhältnisse der ehemaligen badischen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen betr." als erledigt betrachte, begründet er die übrigen beiden Anfragen.

Staatsminister Dr. Jolly gibt hierauf in Vertretung des Präsidenten des großh. Finanzministeriums, der am Erscheinen in diesem Hause verhindert ist, folgende Erklärung ab:

Zu II, die Militär-Wittwengehalte betreffend, Frage 1 und 2.

Das Finanzministerium ist mit der Prüfung des Gegenstandes beschäftigt, hat aber bei eingehenderer Erwägung, zunächst der formellen Voraussetzungen einer etwaigen Erhöhung der Beneficien — in Uebereinstimmung mit einer am 25. Januar 1837 Nr. 157 ergangenen Staatsministerialentschließung — die Ueberzeugung gewonnen, „daß eine förmliche Abänderung oder authentische Erläuterung der Statuten der Militär-Wittwenkasse nicht im Wege der bloßen Verordnung, sondern nur im Weg der Gesetzgebung verfassungsmäßig bewirkt werden könne."

Die großh. Regierung würde sich daher, je nach dem Ergebniß ihrer Untersuchungen in sachlicher Hinsicht, vorbehalten müssen, eventuell dem nächsten Landtag eine Vorlage zu machen.

Im Anschluß an eine solche, im Wege des Gesetzes zu bewirkende Statutenänderung würde im Verordnungsweg eventuell auch eine Aenderung der Verwaltungsinstruktion einzutreten haben.

Zu III, den sog. Gratialfond betr., Frage 1 und 2.

Ein Gratialfond in dem Sinne, daß ein Kapitalstock vorhanden gewesen wäre, aus dessen Erträgnissen Unterstützungen gewährt worden seien, hat bei der vormaligen badischen Kriegsverwaltung nicht bestanden. Vielmehr hat, ähnlich wie für Civildiener-Relikten, eine Budgetposition zu besagtem Zweck existirt.

Mit dem Aufhören der badischen Kriegsverwaltung hat selbstredend auch jene budgetmäßige Verwilligung ihre Endschaft erreicht. Dagegen hat die königl. preuß. Kriegsverwaltung die fernere Auszahlung der bewilligt gewesenen Gnadengehalte auf sich übernommen und besteht ein, dem badischen sogen. Gratialfond entsprechender Gnaden-Pensionsfond für alle Angehörige der königl. preuß. Armee in dem Budget der Reichs-Kriegsverwaltung. (Vergl. Tit. 58 des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres pro 1874. Reichs-Gesetz-Blatt Seite 334.)

Nach Schluß der hieran sich knüpfenden Debatte, an der sich außer Frhrn. v. Röder und Staatsminister Dr. Jolly noch Graf v. Berlichingen betheiligten, wird die Berathung des Gesetzentwurfs „die Aufhebung des § 78 der Gemeindeordnung und des § 57 des Bürgerrechts-Gesetzes betr." aufgenommen. Berichterstatter: Malsch.

Auf Grund einer kurzen Discussion zwischen Staatsminister Dr. Jolly, Verwaltungshof-Präsident Renk, Hummel und Frhr. v. Bodmann wird der Zusatz „vom 1. Januar 1875 an" in das Gesetz aufgenommen und erfolgt nunmehr einstimmig die Annahme des Gesetzes in folgender Fassung: „§ 78 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und § 57 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts sind vom 1. Januar 1875 an aufgehoben."

Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des vom Geh. Rath Dr. Renaud erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf „besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr."

Sämmtliche Artikel des Gesetzes werden in der von der Commission beantragten Fassung angenommen, mit Ausnahme von V (erster Artikel), der auf Grund einer nochmaligen Commissionsberathung folgende Redaktion erhält:

V. Im Titel III, sechstes Kapitel, erhält § 65 folgende Fassung:

„Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung des Gemeindeaufwands nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Es dürfen keine neuen Allmendgenüsse zu Gunsten der einzelnen Bürger geschaffen werden. Denjenigen Bürgern, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Genusse von Allmendnutzungen sind oder bei Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Genußtheilen sein würden und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bür-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerres entrichtet haben, bezhw. entrichten, wird diese Genuß auch ferner gestattet; die frei werdenden Theile aber fallen der Gemeinde anheim."

Hierauf wird das Gesetz bei der namentlichen Abstimmung einstimmig angenommen. — Schluß der Sitzung um 1/2 2 Uhr Nachmittags.

* Karlsruhe, 28. Mai. (2. Kammer.) Die Specialberathung über die Einkommensteuer wird fortgesetzt.

Zu Art. 41

Edlmann: Die Klassensteuer sei sonst in Gemeinschaft mit der Gewerbesteuer behandelt worden, was auch richtig sei, da beide aus dem persönlichen Verdienst entständen; nun aber solle die Klassensteuer ohne die Gewerbesteuer geändert werden. Er glaube, die Ausgleichung sei hier nicht am Platz, sondern solle mit der Gewerbesteuer in Verbindung gebracht werden. Er mache darauf aufmerksam, daß es sich hier um einen Ausfall von 90,000 fl. handle.

Steuerdirektor Regenauer: Die Klassensteuerpflichtigen seien unverhältnißmäßig höher veranschlagt als die Gewerbesteuerpflichtigen; es sei daher eine Pflicht gegenüber den Ersteren, hier eine Erleichterung eintreten zu lassen. Redner weist seine Behauptung an mehreren Beispielen nach, wornach es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, hier eine Remedur zu schaffen.

v. Feder: Materiell habe er gegen den Inhalt des Art. 41 nichts einzuwenden, aber er könne es nicht billigen, daß etwas Fremdes, was gar nicht hierher gehöre, in das Gesetz aufgenommen sei; das führe nicht zur Klarheit über das letztere. Hierin, wie insbesondere auch in dem Umstand, daß wohl das feste Einkommen von Beamten, aber nicht das wandelbare von Advokaten, Aerzten, Künstlern u. s. w. besonders berücksichtigt sei, liege die ganze Systemlosigkeit des Gesetzes. Es sei das ein neuer Beweis, daß man auf eine gründlichere Reform dringen müsse und er hoffe daher, daß der Antrag, der bei dem folgenden Artikel eingereicht werde, Annahme finde.

Staatsrath Ellstätter sucht dagegen die Einwendungen des Vorredners zu widerlegen, während Edelmann gleichfalls wie Feder den Gegenstand als nicht hierher gehörig betrachtet.

Friderich hat früher auch die Bedenken v. Feders gehabt, hat sich aber zu anderer Auffassung gewendet, indem er den Artikel nur als zur Beruhigung der öffentlichen Diener gegeben betrachtet, während gerade die Personen mit wandelbarem Einkommen dadurch einen großen Vortheil hätten. Er empfehle die Annahme des Artikels.

Nachdem Steuerdirektor Regenauer sich nochmals in derselben Richtung geäußert, stellt

Hug an Gr. Regierung die Anfrage, ob Artikel 41 schon mit dem Steuerjahr 1875, wie dies der Artikel 42 vorschreibe, in Wirksamkeit treten soll, oder aber erst von dem Zeitpunkt, von welchem an die Einkommensteuer zur Erhebung gelangt. Nach den von Seiten der Regierung gemachten Ausführungen sei wohl beabsichtigt, den Artikel 41 erst in Vollzug treten zu lassen von der Zeit, von welcher an die Einkommensteuer erhoben wird, was von der Regierung, Finanzminister Ellstätter bestätigt wird.

Zu Art. 42 werden 3 Anträge eingebracht, deren Wortlaut wir nachliefern werden, von denen der eine (v. Feder u. Genossen) totale Revision des Steuersystems verlangt und somit eine Verwerfung des Regierungsentwurfs involvirt.

Präsident Bluntschli macht den Vorschlag, jeden dieser Anträge begründen zu lassen und auch den Referenten der Commission zu hören und dann im Interesse der Gesetzgebung die Sache sich noch einmal genau zu überlegen und die weitere Discussion auf morgen zu vertagen.

v. Feder wünscht eine Vertagung nicht, da man sich durch die langen Verhandlungen über die Sache vollkommen klar sein könne.

Berichterstatter Stösser verliest einen eventuellen Antrag der Commission und meint, daß man hinlänglich aufgeklärt sei und daß Jeder seinen bestimmten Standpunkt sich gewählt habe. Er schließe sich also dem Wunsche v. Feders an, in der Berathung fortzufahren.

Bär hat gegen eine Vertagung nichts einzuwenden.

Abg. Jolly wünscht gleichfalls für heute Schluß, um sich die verschiedenen Anträge näher anzusehen.

Nachdem noch Blum, Stösser und Friderich sich geäußert, wird der Vorschlag des Präsidenten bei der Abstimmung mit Mehrheit angenommen.

Lender will sofortigen Schluß der heutigen Verhandlung und Förderer wünscht den Druck sämmtlicher Anträge. Beiden Vorschlägen wird willfahrt.

Nächste Sitzung morgen um 10 Uhr.

Deutschland.

Karlsruhe, 29. Mai. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 23. d. Mts. gnädigst geruht, nachbenannte Amtsvorstände in gleicher Eigenschaft zu versetzen: nach Karlsruhe den Stadtdirektor v. Preen in Bruchsal, nach Bruchsal den Oberamtmann Montfort in Offenburg, unter Ernennung desselben zum Stadtdirektor, nach Offenburg den Oberamtmann Stösser in Rastatt, nach Rastatt den Oberamtmann Richard in Schwetzingen, unter Ernennung desselben zum Stadtdirektor, nach Ueberlingen den Oberamtmann v. Rüdt in Meßkirch, nach Engen den Amtmann Rasina in Pfullendorf, unter Ernennung desselben zum Oberamtmann, nach Waldkirch den Oberamtmann v. Theobald in Bonndorf, nach Schwetzingen den Oberamtmann Leutz in Adelsheim; ferner zu Amtsvorständen zu ernennen: in Meßkirch den Amtmann Brecht in Heidelberg, in Pfullendorf den Amtmann Jung in Bruchsal, in Bonndorf den Amtmann Kopp in Tauberbischofsheim, in Adelsheim den Amtmann Benkiser in Mannheim; endlich den Amtsvorständen Oberamtmann v. Scherer in Pforzheim und Flad in Konstanz den Titel als Stadtdirektor und dem Amtsvorstand Amtmann Salzer in Triberg den Titel als Oberamtmann zu verleihen.

[] Karlsruhe, 29. Mai. Wie Recht der Abg. Lender hatte, als er in seiner Rede in der Altkatholikendebatte darauf abhob, die sogen. Altkatholiken würden nicht dabei stehen bleiben, mit Ausschluß des Dogmas von der Unfehlbarkeit alles Andere beizubehalten, geht aus den verschiedenen Kundgebungen hervor, die aus der Mitte einer Reihe von altkatholischen Gemeinden laut und auf der sogen. altkatholischen Synode ihren Ausdruck finden werden. Mögen vielleicht auch vorerst noch Klugheitsrücksichten die Majorität abhalten, zu tiefe Eingriffe in's Dogmatische zu thun, so werden die Bestrebungen der Weitergehenden, der Reformer, als die sie sich selbst bezeichnen, sicherlich bald alle Aussicht auf Erfolg haben; denn daß es sich bei der ganzen Sache nicht lediglich um die Infallibilität handelt, dürfte nachgerade auch dem harmlosesten Gemüthe klar geworden sein. In unserem badischen Lande ist die Sache von großer Bedeutung, da der Anspruch der Altkatholiken auf Kirchen und Kirchenvermögen doch auch Seitens des Staates unmöglich berücksichtigt werden kann, wenn sie auch in anderen Dogmen als blos in Betreff der Infallibilität mit der Kirche brechen. So hat der Vorstand der Altkatholiken in Mannheim eine Denkschrift an die Bonner Synode ausgearbeitet, in welcher nach Mittheilung des „Frankfurter Journals" Folgendes verlangt wird:

„Daß in den altkatholischen Kirchenkalender alle Feiertage, welche nicht einzig und allein der Verehrung Gottes gewidmet sind, nicht aufgenommen werden sollen, und daß ebenso in den altkatholischen Meß- und Erbauungsbüchern alle Gebete und einzelne Stellen, welche an einen Heiligen oder an eine Heilige gerichtet sind, keinen Platz finden sollen. Nur zwei Tage sollen außer den oben genannten festlich begangen werden: die Feste Allerheiligen und Allerseelen. Die Gebete sollen von dem Priester in der Allen verständlichen Muttersprache vorgetragen werden; auch soll der Priester beim Vortrage der Gebete das Gesicht der Gemeinde zukehren, damit man ihn allgemein verstehen kann. Beim Gottesdienst soll alles Theatralische und jegliche Entfaltung von Pracht vermieden werden. Das Cölibat und der Beichtzwang sollen abgeschafft werden."

Säckingen. Wie uns mitgetheilt wird, war letzte Woche bei Hrn. Pfarrer Häring in Hochsal Haussuchung durch das Amtsgericht Waldshut wegen einer Brochüre — Briefe des bekannten Brodseppli von Hogschür, die auch seinerseits im damals noch katholischen Trompeter erschienen — die Hr. Häring hier bei Raith drucken ließ. Der Drucker soll das Manuscript ausgeliefert haben. (Säck. Vlksbl.)

◎ Vom Oberrhein. Die liberalen Blätter machen so viel Wesens mit dem in Freiburg am Feste Christi-Himmelfahrt abgehaltenen altkathol. Gottesdienst. Zuverlässig wird mir gemeldet, daß ungefähr 179 Männer und 30 Frauen daran Theil nahmen (von eigentlichen Freiburger Bürgern war nur Herr Bluft zu sehen, auch Juden und Protestanten waren anwesend). Der altkatholische Prediger war einmal nahe beim Steckenbleiben angekommen; nichtsdestoweniger gilt er natürlich als Geistesgröße ersten Ranges — weil er altkatholisch ist. Daraus sieht man, wie es mit der Parade der liberalen Blätter bestellt ist. — Kaum haben jene Blätter aufgehört, von dem zum Verkauf ausgestellten Stroh aus dem Vatican zu lügen, so bringen sie schon wieder Stroh aus dem Kerker des Bischofs von Trier zum Verkauf, immer und immer ein, dreschen sie wieder leeres Stroh; denn solches ist ihnen zur zweiten Natur geworden, es steckt tief im Kopf. — Der aus Straßburg berufene Geschichtsprofessor Holst hat wegen eines über den Inhalt seiner Vorlesungen im Kirchenblatt erschienenen Artikels mit dem Redacteur desselben eine Fehde angefangen; über Verlauf und Ausgang wird seiner Zeit berichtet werden.

* In Markdorf sind bei der am 21. d. stattgehabten Gemeinderathswahl die Candidaten der katholischen Volkspartei beinahe mit Einstimmigkeit gewählt worden.

Darmstadt, 28. Mai. K. J. Hoffmann, Präsident der zweiten Kammer, verschied heute Nacht in Folge eines Schlages.

Bonn, 27. Mai. In einer Abendsitzung nahm die altkatholische Synode die von der Synodal-Repräsentanz aufgestellten Sätze über eine Reform der Beichtpraxis mit unwesentlichen Aenderungen an.

Berlin, 27. Mai. Die ehemaligen Direktoren der Hypotheken-, Credit- und Baubank, Hildebrandt und Seydler, sind heute wegen Vergehens gegen das Aktiengesetz und Untreue zu je 1 1/2 Jahren Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilt worden. Der Gerichtshof beschloß zugleich ihre sofortige Verhaftung.

* Berlin, 27. Mai. Die Leiche des Herrn v. Mallinckrodt, schreibt die „Germania", wird nicht in Berlin bestattet, sondern am Freitage in das Familienbegräbniß zu Bödecken bei Paderborn überführt werden. — Ueber die Krankheit des Verstorbenen waren wir von Beginn derselben an sehr wohl unterrichtet; wir haben aber vor den Pfingsttagen jede Mittheilung darüber auf ausdrücklichen Wunsch unterlassen; man hoffte damals noch auf einen glücklichen Ausgang der Krankheit und suchte der Familie jede Beunruhigung möglichst zu ersparen.

Berlin, 28. Mai. Heute Vormittag fanden in der Hedwigs-Kirche die Exequien für den verstorbenen von Mallinckrodt statt. Der Sarg war vor dem Hochaltar aufgebahrt, von brennenden Kerzen umgeben. Rechts und links des Katafalks standen viele Mitglieder der Centrumsfraktion, namentlich beide Reichensperger und Windthorst, außerdem waren Löwe, Duncker, Lasker und Ziegler in der Kirche, die auch sonst zahlreich gefüllt war. Das Requiem celebrirte der geistliche Rath Müller.

Berlin, 28. Mai. Hermann v. Mallinckrodt wurde am 5. Februar 1821 zu Minden geboren. Nachdem er das Gymnasium zu Aachen absolvirt, studirte er in Bonn und Berlin Jura und Cameralia, arbeitete als Referendar zuerst bei dem Stadt- und Appellationsgericht zu Paderborn, später bei den Regierungen zu Münster und Erfurt. Als Assessor gehörte er verschiedenen Regierungscollegien im Westen und Osten der Monarchie an, wurde auch commissarisch im Ministerium des Innern beschäftigt. Von 1860—1872 war er Regierungsrath, zuerst in Düsseldorf, dann in Erfurt. Als ihn die politischen Verhältnisse in die Opposition gestellt hatten, nahm er seinen Abschied und widmete sich ausschließlich der parlamentarischen Thätigkeit, in der er schnell zu hoher Bedeutung gelangte. Von 1852—63 hatte er dem Landtage angehört, seit 1868 vertrat er den westfälischen Kreis Ahaus-Steinfurt zugleich im Abgeordnetenhause und im Reichstag. Mallinckrodt war Besitzer des Ritterguts Nordborchen bei Paderborn. Vor wenigen Jahren entriß ihm der Tod seine Gattin und im April dieses Jahres vermählte er sich zu München mit der Schwester derselben.

Ausland.

Santander, 28. Mai. General Concha hat 26,000 Mann mit 64 Geschützen bei Vitoria concentrirt. Die bei der Nordarmee herrschende Dysenterie ist in der Abnahme begriffen.

Lokales.

* Karlsruhe, 28. Mai. Auch in unserer sonst so stillen Residenz kommen hie und da auch recht unfreundliche Schattenseiten unserer culturbefördernden Zeit vor. So hat in der Nacht vor Pfingstsonntag ein 17jähriger Bursche einen jungen Mann ohne besondere Veranlassung erstochen und in der Nacht vom Pfingstmontag wurde ein lüderliches Frauenzimmer auf der Rüppurrer Landstraße in ihrem Blute schwimmend gefunden; sie hat einen lebensgefährlichen Stich erhalten. Nach ihrer Aussage soll ein Grenadier der Thäter sein.

* Karlsruhe, 29. Mai. (Nachmittags 2 Uhr.) Das Einkommensteuergesetz wurde soeben in namentlicher Abstimmung mit 42 gegen 13 Stimmen angenommen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soeben erschienen:

Aus dem Herzen!

Poetische Versuche
von
Jos. Hollinger,
Kaplan zu Offenburg.

3.3

Der Reinertrag ist bestimmt zum Besten des Gesellenvereins Offenburg.

Lahr 1874.

Druck von Chr. Schömperlen.

Zu haben in der **Herder**'schen Buchhandlung in **Freiburg**, bei **Karl Debold** in **Offenburg** und bei Gebrüder **Philipp** in **Waldshut**.

Es wird empfohlen zur Bestellung
der

grosse illustrirte Kunstcatalog

der

Leo Wœrl'schen

Buch- u. kirchl. Kunstverlags-Handlung in **Würzburg.**

gross 4°. mit über 170 Illustrationen 10 Bogen umfassend.

Preis broch. 1 Mark oder 35 kr. 10 Sgr. oder 1. 25 Frcs.
Preis gebunden 1 Mark 7 Pf. oder 42 kr. oder 12 Sgr.

6.1

Inhalt des Catalogs:

I. Gruppendarstellungen:
A. Kreuzwege.
B. Curcifix mit Maria und Johannes.
C. Krippenvorstellungen.
D. Die hl. Familie.
E. Das hl. Grab Christi
II. Doppel- od. einzelne Figuren:
A. Christus-Figuren.
B. Figuren der heil. Jungfrau Maria.
C. Figuren des heil. Joseph.
D. Statuen der Heiligen. Die hl. Apostel. Die 4 Evangelisten.
E. Statuen der heil. Engel.
F. Symbole.
G. Postamente.
H. Tragbahren für Prozessions-Figuren.
III. Oelgemälde:
A. Altarbilder.
B. Votivbilder und Gemälde für Kirchen.
C. Wallfahrts- und Gnadenbilder.
D. Tragbilder bei Prozessionen.
E. Fahnenbilder.
F. Kreuzwege.
IV. Oelfarbendruckbilder.
V. Glasgemälde.
VI. Altäre, Chorstühle u. Kanzeln. Frohnleichnams-Altäre.
VII. Grabmonumente.
VIII. Kirchenornamente. Missal-Beschläge.
IX. Paramente.
X. Devotionalien.
XI. Lehrmittel. Anhang.

Eine kleine Familie auf dem Lande, in nächster Nähe des Bodensees wäre geneigt, 1—2 junge Leute im Alter von 10—16 Jahren in Erziehung und Verpflegung zu nehmen. Die beste Gelegenheit wäre geboten, im Hause sich in der Musik, Zeichnen, 2c. tüchtig auszubilden.

Fr.-Offerten mit Beilegung einer Freimarke befördert die Exp. d. Bl. unter Chiffre E. W. 29.

Mineral- und Kiefernadelbad Wolfach im Kinzigthal.

Inhaber: **Leo Armbruster,** Besitzer des **Gasthofs zum Ochsen.**

Table d'hote, Restauration, Gartenanlagen mit Sommerwirthschaft.

Hält sich den geehrten Curgästen, Familien, Touristen, Geschäfts- und Vergnügungsreisenden in jeder Hinsicht bestens empfohlen. Omnibus am Bahnhof Hausach (Schwarzwaldbahn). Preise mäßig, für längere Zeit Abonnements. Auf alle Anfragen ertheilt sofort Auskunft

Sev. Armbruster, zum Ochsen. Inhaber der Bad-Anstalt.

Pferde-, Rinder- und Farrenmarkt in Offenburg.

Am **Mittwoch den 3. Juni 1874** findet der Pferde-, Rinder- und Farrenmarkt dahier statt, zu welchem Käufer und Verkäufer hiemit eingeladen werden.

Zur Schaffung einer Marktcontrole ist auf dem Marktplatze selbst ein Bureau errichtet, auf welchem von jedem zu Markt gebrachten Thiere Anzeige zu machen ist. Deßgleichen sollen alle abgeschlossenen Käufe daselbst protokollirt werden. (Das Protokolliren geschieht unentgeltlich.)

Zur Hebung des Marktes wird auch diesmal wieder eine Verloosung von Pferden, Rindern, Fahr-, Reit- und Stall-Requisiten stattfinden.

Alle für diese Verloosung eingehenden Gelder werden, abzüglich der entstehenden Unkosten, ausschließlich zum Ankauf der Gewinnste verwendet. **Der geringste Gewinn hat einen Werth von 10 Gulden.**

Die Verloosung findet am **Freitag den 5. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,** im **Rathhaussaale dahier** öffentlich vor Notar und Zeugen in bisheriger Weise statt.

Der Preis des Looses ist auf **Ein Gulden** festgesetzt.

Diese Loose sind bei **Carl Debold** hier und dessen Agenten, sowie am Markttage zu haben.

Offenburg, den 15. März 1874.

Im Namen des Gemeinderaths der Stadt Offenburg und des landwirthschaftlichen Bezirksvereins:

Die Markt-Commission.

Rechner: **Carl Debold.**

NB. Da in der Regel die Betheiligung an dieser Verloosung eine ungemein starke ist, so wolle man Bestellungen baldigst machen, um allen Wünschen genügen zu können.

Bekanntmachung.

Es entstehen leicht Unzuträglichkeiten in postalischer Beziehung, wenn Adressaten von Geld- und Werthsendungen während der Abwesenheit von ihrem Wohnorte weder einen Bevollmächtigten bestellt, noch der Postanstalt ihres Wohnortes wegen der Nachsendung ein bezügliches Verlangen ausgesprochen, bzw. dieser Postanstalt ihren neuen Aufenthaltsort mitgetheilt haben, in welch' letzterem Falle sie von dem Vorliegen einer für sie bestimmten Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß gesetzt werden könnten.

Die Correspondenten werden auf die reglementarischen Vorschriften mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Formulare zu den Vollmachten bei den Kais. Postanstalten unentgeldlich zu beziehen sind, sowie, daß weder zu den Vollmachten, noch zu den betreffenden Beglaubigungen ein Stempel oder eine materielle Vermittelung erforderlich ist.

Karlsruhe, den 7. Mai 1874.

Der kaiserliche Ober-Postdirector:

Vahl.

Durch die Unterzeichnete ist zu beziehen das **photographische**

Porträt

des
sel. Herrn **Joseph Schmitt,**
Domprädendar.
Visitenkartenformat: **21 kr.**
Freiburg. Literarische Anstalt.

Constantia.

Nächsten Montag den 1. Juni, Abends 8 Uhr, findet eine **Generalversammlung** statt, wozu die verehrlichen Mitglieder eingeladen sind, alle pünktlich zu erscheinen.

2.1 Der Vorstand.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden.

Zur Umrechnung von Forderungen der Anstalt nach dem Reichsmünzgesetz wird eine Aushilfe auf einige Monate gegen Taggebühr gesucht.

Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb acht Tagen zu melden.

Karlsruhe, den 26. Mai 1874.

Der Verwaltungsrath.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Freitag 29. Mai. Drittes Quartal. 73. Abonnements-Vorstellung. **Die Jüdin.** Große Oper in fünf Akten von Halevy. Anfang 6 Uhr.

Geburten.

21. Mai. Karl Friedrich, Vater Karl Rößler, Gastwirth.
22. „ Richard Edmund, Vater Christ. Kegel, Schreinermeister.
23. „ Franz Josef, Vater Otto Hoffmann, Schaffner.
23. „ Franz Emil, Vater Stefan Borst, Schneider.
23. „ Ed. Josef, Vater Wilh. Steimle, Dreher.
24. „ Georg Lothar, Vater Silvest. Schaaf, Schmied.
24. „ Wilh. Conr. Medardus, Vater Jos. Kastner, Schreiner.
24. „ Frida Sofie, Vater Karl Ruf, Photograph.
24. „ Karl Friedrich, Vater Karl Seiter, Schreiner.
24. „ Elise Luise, Vater Heinrich Hörn, Feldwebel.
24. „ Moriz Rudolf Ludwig, Vater Ludwig Weinbrecht, Juwelier.
25. „ Anna, Vater August Voigt, Zeugsergeant.
26. „ Nikolaus, Vater Medardus Ell, Bahnhofarbeiter.

Todesfälle.

23. Mai. Emil, Vater Bauknecht, Schuhmacher. 21 T.
23. „ Seb. Röschel, Kanzleidiener, ein Ehemann. 67 J.
24. „ Jak. Gutmann, Rechtsanwalt, ein Ehemann. 47 J.
24. „ Ludw. Weill, Partikulier, ein Wittwer. 83 J.
24. „ Ed. Harlacher, Taglöhner, ledig. 21 J.
24. „ Barbara, Ehefrau des Blechnermeister Boos. 25 J.
24. „ Bernhardine, Ehefrau des Hofblechners Ostertag. 47 J.
24. „ Pauline, Vater Schreiner Deck. 14 J.
24. „ Wilhelm, Vater Bahnwart Renz. 6 M. 27 T.
24. „ Hermann, Vater Schreiner Pirmann, 12 T.
24. „ Max, Vater Schneidermeister Gromer. 4 M.
24. „ Wilhelmine, Vater Magazinier Kapferer. 2 J. 9 M.
24. „ Robert, Vater Mechaniker Beiler. 7 M. 24 T.
25. „ Johann, Vater Sergeant Maier. 10 M. 25 T.
26. „ Karoline, Vater Taglöhner Kappler. 3 M. 15 T.
26. „ Nikolaus, Vater Bahnhofarbeiter Ell. 5 St.
26. „ Karoline Sonntag, Privatiere ledig. 74 J.
27. „ Raimund Lesenz, Schreiner, ledig. 20 J.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 28 Mai.

Staatspapiere.		pr. comptant	
Preußen	4½% Consol. Oblig	—	P
	4½% do.	—	G
	4% do.	—	b
Baden	5% Obligationen	104¾	b
	4½% do.	101	G
	4% do.	98⅛	P
	3½% do. v. 1842	—	b
Bayern	4½% Obl. 1856 8s. ½jähr.	101½	G
	4½% „ (8ins 1jähr.)	101⅞	b
	4% „ „ 1jähr.	97½	P
Württemberg	5% Obligationen	105	G
	4½% „	101	G
	4% „	97⅝	b
Hessen	4½% Obligationen	98¾	G
	3% ½ do.	93¾	bG
Sachsen	5% do.	105⅝	G
Gotha	5% do.	101¾	G
Gr. Hessen	5% do.	100	P
	4% do.	97	G
Oesterr.	5% Silberrente H. 4½%	67¼	G
	4% Papierrente H. 4½%	—	b
	do. do.	—	G
	5% Ung. E.-B.-Kal. 1868	72	P
Rußland	5% Oblig. v. 1871	97¼	b

England 5% Obligationen v. 1872	98	P	5% Oesterreichische Südbahn-Priorit. 86 G
Belgien 4½% Obligationen	103½	G	3% do. 49¼ b
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98½	b	5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em. 83⅞ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	98¼	P	5% do. do. 2. Emiss. 82¾ G
4% „ „	95⅞	G	5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl. — b
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99¾	b	3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr. 62⅞ b
6% „ 1885r v. 1865	101⅜	G	5% Hessische Ludwigsbahn 104⅛ b
5% „ 1904r 10/40 1864	98¼	G	5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.) 105 G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18½	G	6% Central Pacific, rückz. 1898 77 G
Frankreich 5% Rente, Fr. zu 28 kr.	95	G	6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868 65¾ G
do. leere.	—	P	6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869 — G
Actien und Prioritäten.			**Anlehens-Loose.**
Badische Bank, 200 Thaler	112	b	Bayerische 4% Prämien-Anleihe 113¾ G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147¾	b	4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr. 112⅜ G
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	365	G	Badische 35-fl.-Loose — G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1018	G	Braunschweiger 20-Thlr.-Loose. 22¼ G
5% do. Creditactien, fl. 160	227	b	Gr. Hessische 50-fl.-Loose — G
Stuttgarter Bank	—	P	„ 25-fl.-Loose 57 b
5% Elisabethbahn, fl. 200	203	b	Kurhessische 40-Thaler-Loose — b
5% Rudolphsbahn, fl. 200	159	G	Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose — G
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	173¼	G	Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854 — P
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	103¼	b	„ 5% 500 do. do. 1860 98⅛ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	130½	G	„ 100-fl.-Loose do. 1864 158⅞ P
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	329	b	Schwedische 10-Thaler-Loose 15¼ P

Türkländer 10-Thlr.-Loose	10⅞	G
Meininger 7-fl.-Loose	8¼	G

Wechsel-Cours.

Amsterdam k. S.	99¾	b
Augsburg „	100	P
Berlin „	104⅞	G
Bremen „	105⅛	P
Brüssel „	94	G
Hamburg „	105⅛	P
Leipzig „	105	P
London „	118⅞	b
Mailand „	84⅞	G
Paris „	94¼	b
Wien „	105¼	b

Gold und Silber.

Pistolen	fl. 9. 37	—39
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45	—47
Ducaten	„ 5. 32	—34
20-Frankenstücke	„ 9. 25	—26
Engl. Sovereigns	„ 11. 51	—53
Russ. Imperiales	„ 9. 41	—43
Dollars in Gold	„ 2. 25½	8½

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg